

Hinweise zur Kommunikation mit E-Mail

Welche Angelegenheiten können Sie per E-Mail erledigen?

Sie können grundsätzlich alle einfachen Schreiben und Anträge (z. B. Änderungsantrag zum Steuerbescheid oder Fristverlängerungsantrag) oder Einsprüche gegen Steuerbescheide per E-Mail an Ihr Finanzamt senden. Beachten Sie jedoch, dass das Zustellungsrisiko, insbesondere bei fristwahrenden Schreiben, bei Ihnen liegt. Empfangs- und Lesebestätigungen werden grundsätzlich nicht übermittelt.

Nicht zulässig per E-Mail ist die Übersendung von Anträgen, Erklärungen und anderen Schriftstücken, wenn eine eigenhändige Unterschrift vom Gesetz vorgesehen ist. Dies ist z. B. bei Steuererklärungen, Lohnsteuer-Ermäßigungsanträgen, Abtretungsanzeigen der Fall oder wenn absolute Sicherheit über den Einsender bestehen muss (z. B. bei der Mitteilung einer Bankverbindung für Erstattungszwecke).

Folgende Unterlagen / Schreiben können Sie über das ELSTER-Verfahren (ELSTER - Die ELEktronische STEuerERklärung, www.elster.de) elektronisch einreichen:

- **Steuererklärungen,**
- **Einsprüche,**
- **Fristverlängerungsanträge,**
- **Vorauszahlungsanträge,**
- **Adressänderungen,**
- **Änderungen der Bankdaten sowie**
- **sonstige Nachrichten**

Bitte beachten Sie in diesem Fall die dort genannten Hinweise.

Ihr Finanzamt wird bemüht sein, Ihnen die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Es dürfen Ihnen jedoch nur einfache steuerliche Auskünfte erteilt und entsprechende Hilfeleistungen beim Ausfüllen von Anträgen und Erklärungen gegeben werden. Ihr Finanzamt darf keine Beratung über den steuerlich besten Weg zu einem bestimmten Ziel geben oder Sie über alle gesetzlichen Möglichkeiten und Mittel aufklären. Diese Aufgaben sind den beratenden Berufen (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte usw.) gesetzlich vorbehalten.

Datensicherheit

Unverschlüsselte E-Mails ähneln den Postkarten der Briefpost. Auch Unbefugte können Sie ggf. lesen. Ob Sie dem Finanzamt per unverschlüsselter E-Mail schreiben, liegt allein bei Ihnen.

Eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist derzeit mit den Finanzämtern leider nicht möglich. Selbstverständlich wird auch in der Steuerverwaltung an der Einführung einer geeigneten Verschlüsselung und elektronischer Signatur gearbeitet, um einen sicheren E-Mail-Verkehr künftig gewährleisten zu können.

Ihr Finanzamt darf und wird Ihnen per E-Mail nur antworten, wenn Sie vorab die Erklärung zur E-Mail-Kommunikation unterschrieben per Post, Telefax oder eingescannt per E-Mail an das Finanzamt übersendet haben.

Mit der Nutzung der E-Mail-Adresse des Finanzamts wird Ihr Einverständnis zur Überprüfung der E-Mail und der Anhänge auf schädliche Codes, Viren und Spams vorausgesetzt. Werden in den Daten entsprechende schädliche Codes, Viren oder Spams gefunden, kann die E-Mail Ihrem Finanzamt leider nicht zugestellt werden.

E-Mails mit einem Link zur Entschlüsselung können nicht entgegengenommen und bearbeitet werden. Die Entschlüsselung einer E-Mail auf einem fremden Portal ist nicht vorgesehen, da hier die E-Mail wieder den Einflussbereich des Finanzamtes verlässt und insoweit seitens der Finanzbehörde die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung bzw. des Steuergeheimnisses nicht garantiert werden kann.

Wie werden E-Mails bearbeitet?

Ihr Finanzamt darf Ihnen aus Gründen des Steuergeheimnisses nur bei sehr allgemeinen Fragen per E-Mail antworten. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass die Antworten auf Ihre Fragen und Anträge grundsätzlich weiterhin auf den üblichen Wegen (z. B. durch Telefonanruf oder Briefpost) erfolgen. Bitte geben Sie für diese Zwecke in Ihrer E-Mail Ihre vollständige Anschrift, Telefonnummer und Steuernummer an. E-Mails, die den Absender nicht eindeutig erkennen lassen, können leider nicht beantwortet werden.

Ihr Finanzamt ist aus Gründen der Gleichbehandlung gehalten, eingehende E-Mails wie normale Briefpost zu behandeln. Sie können durch die Kommunikation per E-Mail mit Ausnahme des Wegfalls der Postlaufzeiten keine beschleunigte Erledigung Ihres Anliegens erwarten.

Weitere Hinweise

Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie in bearbeitbarer Weise im elektronischen Postfach Ihres Finanzamtes aufgezeichnet ist.

Ihr Finanzamt kann keine so genannten „Einschreibe-E-Mails“ (Benachrichtigung per E-Mail mit der Aufforderung an anderer Stelle eine hinterlegte elektronische Nachricht bzw. ein hinterlegtes Dokument zu lesen bzw. herunterzuladen) bearbeiten. Bitte senden Sie Ihre Anfragen und Anträge direkt an die E-Mail-Adresse Ihres Finanzamtes.

Anlagen Ihrer E-Mails können von Ihrem Finanzamt nur entgegen genommen werden, wenn sie die Formate Word (.docx), Excel (.xlsx) oder Adobe Acrobat (.pdf) ausweisen bzw. es sich um einfache Textdateien (.rtf, .txt) handelt. Aus Sicherheitsgründen werden diese Formate derzeit nur gelesen und ausgedruckt. Makros oder sonstige Funktionen lassen sich nicht aufrufen bzw. ausführen. Leider können auch komprimierte Dateien (z. B. im Zip-Format) nicht geöffnet werden. Bitte sehen Sie daher von einer Übersendung solcher Anhänge ab.